

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
71.	Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung; Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung	S. 192
72.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung	S. 195
73.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / Inkrafttreten	S. 198

71. Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung
Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 20.03.2008 ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 24.07.2008 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Vollzug der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim ausgesetzt.

Zur Behebung formeller und materieller Mängel hat der Rat am 25.09.2008 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer von 3 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird begrenzt im Westen von der Auffahrt zur Feuerwehr und dem Feuerwehrgebäude, im Norden von der Südgrenze der Königstraße, im Osten von der Ostgrenze der Aeltersgasse und im Süden von der Vorgebirgsbahn.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Teil der Begründung)
- Verkehrsuntersuchung, Verkehrsprognose 2015
- Schalltechnische Untersuchung, Neuberechnung Straßenverkehrslärm
- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Lebensmitteldiscountmarktes

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 06.10.2008 bis 27.10.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

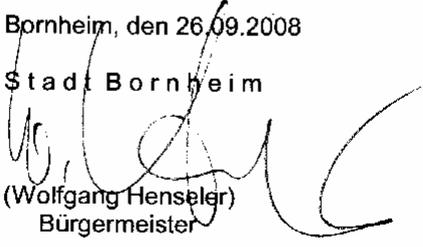
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungs- und Erweiterungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 26.09.2008

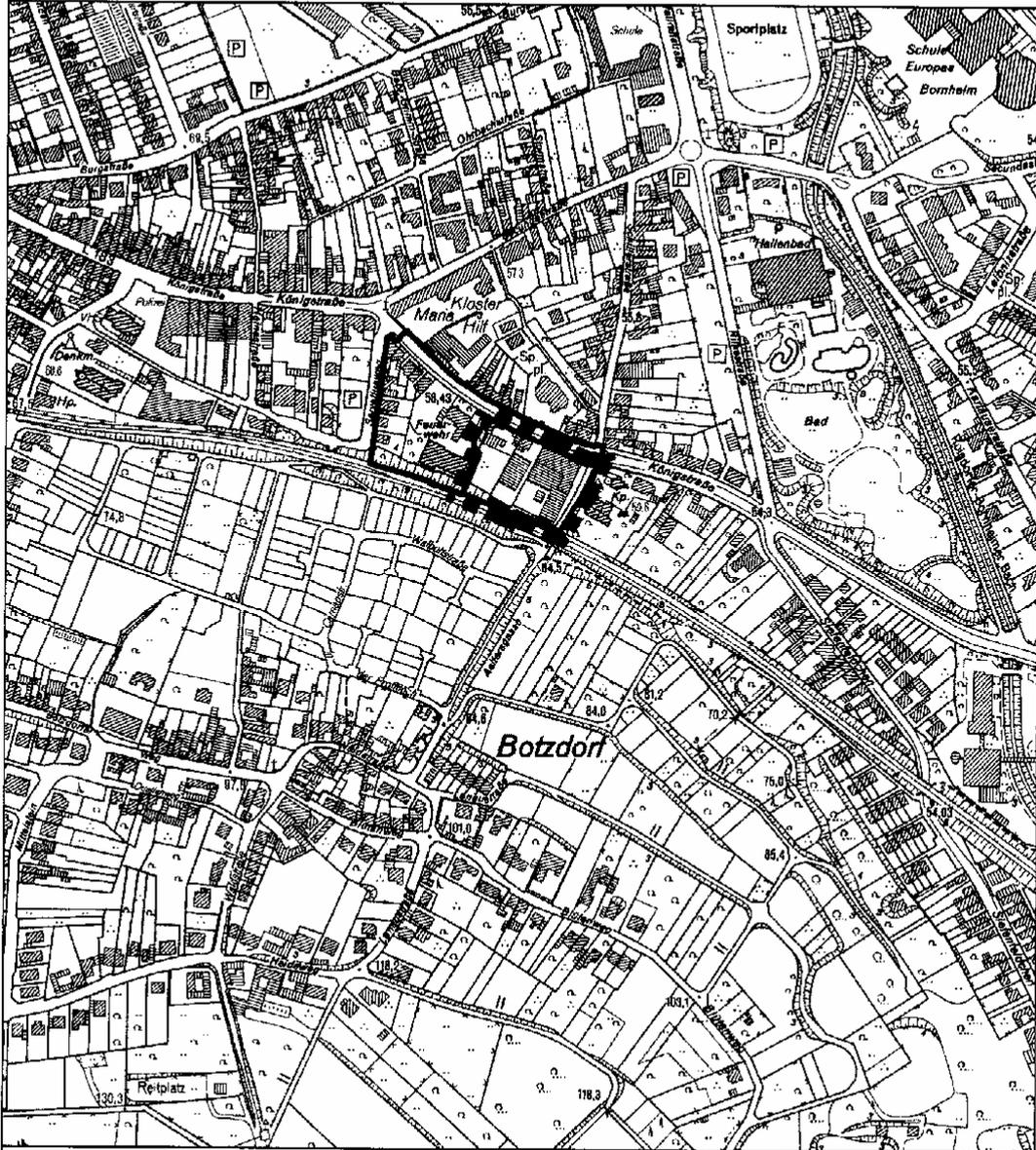
Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13

in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124



Grenze des Bo 13

Grenze der 1. Änderung
und Erweiterung des Bo 13

72. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim /
Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 20.07.2006 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in Kraft getreten.

Mit Urteil vom 24.04.2008 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für Recht erkannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bo 33“ der Stadt Bornheim unwirksam ist.

Zur Behebung formeller und materieller Mängel hat der Rat am 19.06.2008 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Am 25.09.2008 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer von 3 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße und Burgbenden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Teil der Begründung)
- Gutachten und Stellungnahmen zu Lärmimmissionen, Altlast und Versickerung von Niederschlagswasser

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 06.10.2008 bis 27.10.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

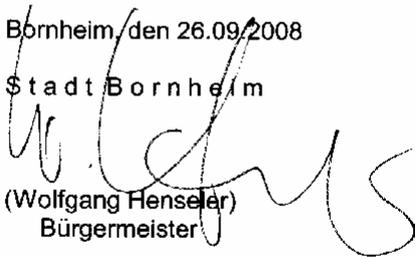
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 26.09.2008

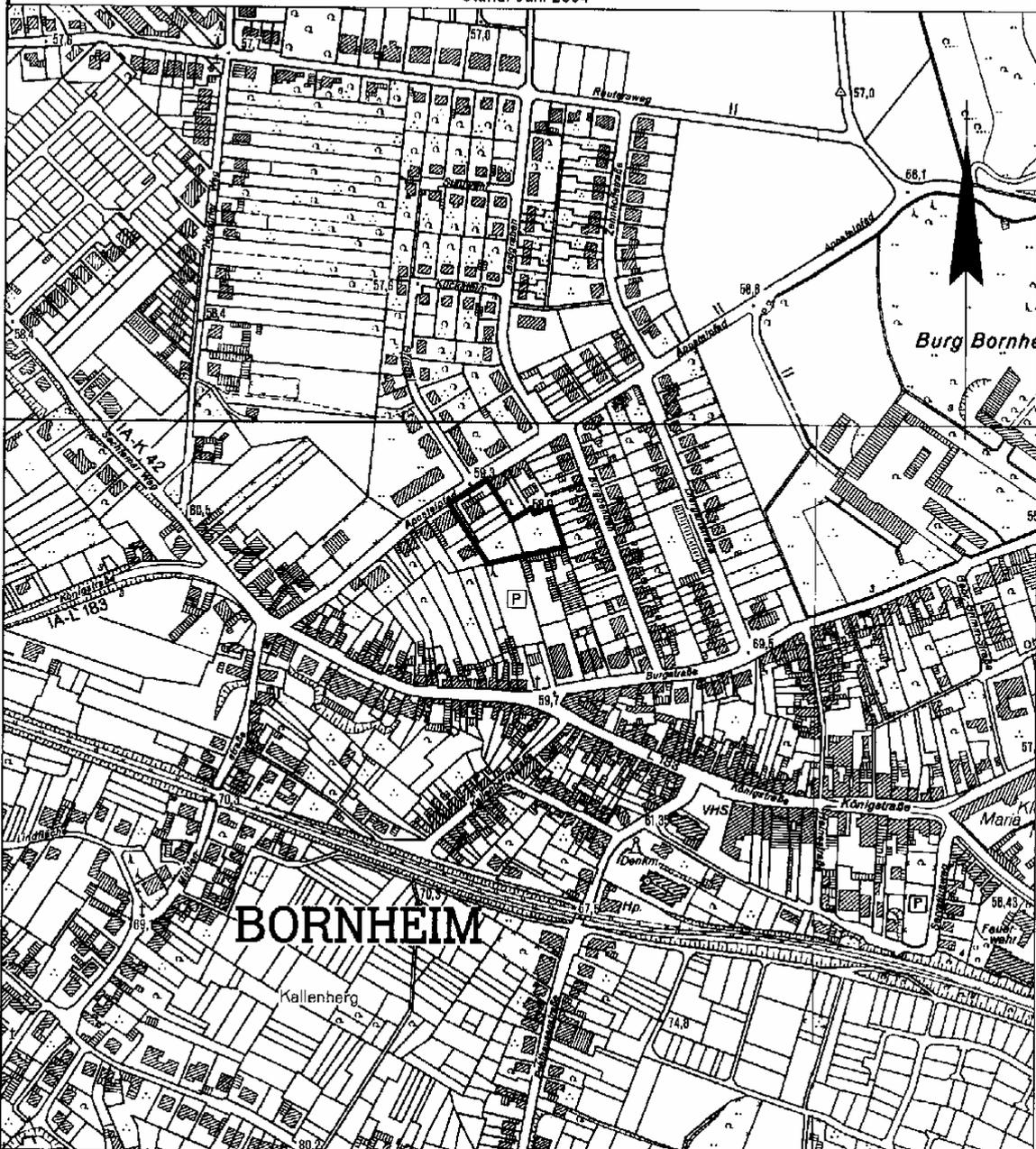
Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Henseler', written over the typed name and title.

**Übersichtskarte zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim**

Stand: Juni 2004



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

73. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 26.11.2007 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 18.02.2008 den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg ausgesetzt. Daraufhin hat der Rat am 29.04.2008 zur Behebung formeller und materieller Mängel gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.11.2007 in Kraft zu setzen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Hauptstraße, Jesuitenbungert und Heinrich-von-Berge-Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtplanung und Grundstücksneueordnung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB rückwirkend zum 26.11.2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die

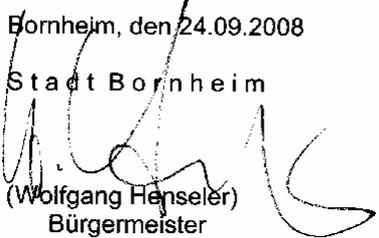
Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 24.09.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Wb 08
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:2.500

— Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124